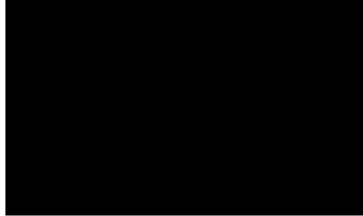


**BfDI**Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)


DATUM Bonn, 06.05.2021

GESCHÄFTSZ. 25-736/001 II#0748

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.****BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Anfragen nach IFG und UIG 2019-20“ [#218588]

BEZUG Ihr Schreiben vom 28. April 2021

Sehr geehrte 

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch die Bundestagsverwaltung als verletzt ansehen.

Sie hatten bei der Bundestagsverwaltung um Übermittlung von Statistiken zu dort geführten Verfahren auf Grundlage des IFG sowie UIG beantragt. Daraufhin hat Ihnen die Bundestagsverwaltung mitgeteilt, dass es sich hierbei nicht – wie von Ihnen angenommen – um eine einfache Auskunft handelt. Sie wurden daher gebeten zur abschließenden Bearbeitung eine postalische Anschrift oder eine De-Mail-Adresse zu übermitteln.

Dagegen richtet sich Ihre Beschwerde: „Der Bundestag hat in früheren Jahren die gleichen Informationen ohne Probleme herausgegeben. Nach seiner eigenen Aussage erfolgte keine Änderung in der Zusammenstellung - Excel-Liste -, so dass nicht erläuterbar ist, wieso es nunmehr keine einfache Anfrage sein soll.“

Die Bundestagsverwaltung hat dazu wie folgt Stellung genommen: „Die von Herrn Lehmann erbetenen Statistiken werden hier in Form von Excel-Dateien geführt und müssten



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

vor Übermittlung insbesondere um personenbezogene- bzw. beziehbare Daten bereinigt werden. Dieses ist weiterhin nicht "per Knopfdruck" möglich, sodass die Bearbeitung mehr als lediglich ca. 30 Minuten in Anspruch nehmen würde.“

Die Einschätzung der Bundestagsverwaltung, dass es sich vorliegend nicht lediglich um eine einfache (gebührenfreie) Auskunft handelt und die weitere Bearbeitung Ihres IFG-Antrages sind für mich nachvollziehbar und plausibel. Die Übermittlung einer Adresse ist dann erforderlich, sobald ein Bescheid keine rein begünstigende Wirkung entfaltet.

Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung der Postadresse erforderlich und datenschutzrechtlich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) i. V. m. § 3 BDSG gerechtfertigt. Eine Übermittlung per Email ist in dieser Konstellation nicht möglich.

Anmerken möchte ich noch, dass ich die öffentlichen Stellen in meinem Zuständigkeitsbereich regelmäßig auf ihre Pflicht zur aktiven Informationspolitik hin weise und sie dahingehend berate.

Ich schließe hiermit den Vermittlungsvorgang und werde den Vorgang zu meinen Akten nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.